

Im Streit um bissigen Hund zieht Walliser Halter bis vor Bundesgericht

Das Bundesgericht hat sich im Januar 2024 mit einem Fall beschäftigt, bei dem ein Walliser Hundehalter bis zuletzt um sein Tier kämpfte. Obschon der Malinois zwei Kinder angegriffen hatte.

Perrine Andereggen

Der Hund der Rasse Malinois, geboren im Jahr 2016, hatte eine Ausbildung zum Sicherheits- und Verteidigungshund abgeschlossen. Dessen Halter arbeitete bis Ende 2021 als Sicherheitsbeamter und Hundeführer für eine Unternehmung. Zum Zeitpunkt, als sich das Bundesgericht mit der Beschwerde des Walliser Hundehalters beschäftigte, war er nicht berufstätig und bezog Sozialhilfe.

Wie aus dem Urteil des Bundesgerichts zu entnehmen ist, kam es bereits zu einem Beissvorfall, als der Hund rund zwei Jahre alt gewesen war.

Hund greift Kinder an und beisst zu

Im September 2018 nämlich hat er nahe einer Grundschule ein elfjähriges Kind gebissen. Es trug eine Schürfwunde und eine Schramme am Kopf von der Begegnung davon.

Die zuständige Walliser Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen ordnete nach dem Zwischenfall Erziehungskurse an, die der Halter und sein Schützling zu absolvieren hatten. Gleichzeitig verfügte die Behörde, dass der Hund «ausserhalb der Privatsphäre» und unter anderem in Anwesenheit von Kindern ständig an der Leine zu führen sei. Bis der Vier-

beiner nach Abschluss der Kurse neu bewertet werden könne.

Für den Malinois wurde nach den Kursen ein Verhaltensbericht erstellt. Darin wurde beschrieben, dass das Tier in verschiedenen getesteten Situationen ein kontrolliertes Verhalten aufgewiesen hat. Betont wurde aber auch, dass sich der Halter der Risiken bewusst sein müsse, die sein Hund aufgrund seiner Grösse und seines Einflusses auf die Öffentlichkeit und insbesondere auf Kinder darstelle.

Etwa zwei Jahre später zeigte sich der Hund erneut aggressiv. Er biss ein sechsjähriges Kind in die Lippe und in den Unterarm. Wieder ordnete die zuständige Dienststelle Kurse zur Verhaltenserziehung des Tieres an. Diesmal bei einer spezialisierten Hundetrainerin. Der auf den neuerlichen Kursen basierende Verhaltensbericht zeigte auf, dass sich das Tier bei der Annäherung an Kinder zurückhaltend zeigte. Der Besitzer habe seinen Hund kontrollieren können, wenn dieser ein Aufeinandertreffen vorausgesehen habe.

Fünf Monate danach biss der Hund aber wieder zu. Diesmal hatte es einen Artgenossen der Rasse Bichon getroffen – ein wesentlich kleinerer Hund als der Malinois. Der kleine Hund erlitt mehrere Bisswunden und wurde mehrfach im Rückenbereich verletzt.

Nur drei Tage, nachdem der Malinois den kleinen Bichon angegriffen und verletzt hatte, wurde wiederum die zuständige Behörde aktiv. Die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen untersagte dem Mann per Verfügung die Haltung des Malinois und setzte ihm eine zweiwöchige Frist, um das Tier an eine Institution oder an einen privaten Halter abzugeben. Diese sollten in der Lage sein, mit dem Gefahrenpotenzial des Hundes umzugehen. Andernfalls werde das Tier beschlagnahmt, so die Verfügung.

Hundebesitzer wehrt sich gegen Halteverbot

Doch dagegen erhob der Walliser Hundehalter zunächst Einsprache bei der zuständigen Dienststelle. Diese hielt jedoch an ihrem Entscheid fest. Der Mann legte dagegen Beschwerde beim Walliser Staatsrat ein. Sie wurde abgelehnt. Der Hundehalter gelangte mit einer weiteren Beschwerde gegen den Staatsratsentscheid ans Walliser Kantonsgericht. Doch auch dort blitzte er ab.

Der Hundehalter indes kämpfte weiter um sein Tier und legte Anfang Januar beim Bundesgericht eine Beschwerde gegen das Urteil des Walliser Kantonsgerichts ein. In seiner Beschwerde führte er unter anderem an, dass er kurz zuvor

eine psychiatrische Behandlung begonnen habe, welche die enge Beziehung, die er zu seinem Hund habe, womöglich beleuchten könnte. Er argumentierte zudem, dass das angefochtene Urteil willkürlich, unverhältnismässig, inkohärent und ungerecht sei und dramatische Auswirkungen auf sein Leben haben könnte.

Der Mann beantragte, dass ihm die aufschiebende Wirkung zu gewähren, dass das Urteil aufzuheben und der Fall für eine neue Beurteilung zurückzuweisen sei.

Zunächst hält das Bundesgericht in seinem Urteil fest, dass es auf der Grundlage des Sachverhalts entscheidet, wie dieser von der Vorinstanz – vom Walliser Kantonsgericht also – festgestellt wurde. Es dürfe nur davon abweichen, wenn die Tatsachen offensichtlich falsch seien oder gegen Artikel 95 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) verstossen und die Korrektur den Ausgang des Falls beeinflussen würden. Neue Tatsachen oder Beweise dürften nur dann vorgebracht werden, wenn sie sich direkt aus dem Entscheid der Vorinstanz ergeben würden.

Der Mann widerspreche teilweise den Feststellungen des Walliser Kantonsgerichts, heisst es im Urteil weiter. Er zeige jedoch nicht überzeugend auf, dass die Bedingungen dafür erfüllt seien, um die im Urteil festgehal-



Malinois sind Arbeitshunde, die oft im Polizeidienst eingesetzt werden. Deren Erziehung stellt indes hohe Ansprüche an die Halter. Symbolbild: Keystone

tenen Fakten zu ändern oder zu ergänzen. Auch der Beginn einer psychiatrischen Therapie nach dem Urteil der Vorinstanz könne das Bundesgericht nicht als neue Tatsache betrachten. Weswegen das Gericht nicht von den bereits festgestellten Fakten abweichen könne.

Der Mann kritisierte, dass das Urteil willkürlich, unverhältnismässig und ungerecht gewesen sei. Dabei stütze er sich auf Fakten, die nicht im Urteil des Kantonsgerichts enthalten seien, weshalb diese nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden könnten. Da der Beschwerdeführer das Urteil lediglich als willkürlich und ungerecht bezeichne, liefere er keine ausreichende Begründung für seine

Kritik. Das Bundesgericht beurteile jedoch nicht die Zweckmässigkeit eines Urteils.

Das Bundesgericht kommt somit zum Schluss, dass die Beschwerde nicht den erforderlichen Anforderungen genügt. Sie war somit offensichtlich unzulässig und wurde deswegen im vereinfachten Verfahren behandelt.

Da der Rechtsstreit bereits entschieden ist, entfällt das Gesuch um aufschiebende Wirkung. Aufgrund der finanziellen Lage des Mannes wurden keine Gerichtskosten erhoben und auch keine Parteientschädigung gewährt.

Der Besitzer des Malinois hat den Rechtsstreit rund um sein Tier also auch vor Bundesgericht verloren.

Klimawandel und Altlasten bedrohen Fische und Fischerei

Der Walliser Kantonale Sportfischer-Verband trifft sich zur DV in Fiesch. Womit sehen sich unsere Fischer derzeit konfrontiert?

Mauro Pfammatter

Am Samstagvormittag trafen sich die Mitglieder des Walliser Kantonalen Sportfischer-Verbands WKSfV nicht zum Fischen – sondern zur jährlichen Delegiertenversammlung in Fiesch.

In diesen Zeiten plagen die Walliser Fischerei die gestiegenen Energiekosten. Bernard Broje ist seit vergangemem Jahr Präsident des WKSfV. Er sagt, durch die angestiegenen Kosten würden die Produktionspreise für die Fische wesentlich erhöht. Energie brauche man, um Sauerstoff ins Wasser zu bringen oder um Wasser zu kühlen. Weil das Wasser wärmer wird. Da sind sie: die Auswirkungen des Klimawandels. Zudem sind auch die Futterpreise in den letzten Jahren stark gestiegen. Broje sagt: «Ohne Erhöhungen der Entschädigungen vom Kanton können wir nicht leben.»

Zum Glück der Walliser Sportfischer beschloss der Kanton vor wenigen Wochen eine Erhöhung der Entschädigungen um 15 Prozent – im Rahmen des Teuerungsausgleichs.

In der WKSfV-Sektion Martigny starben im vergangenen Jahr mehrere Tonnen Forellen. Auf-

grund von Unwettern und umgestürzten Bäumen. Dadurch kam es zu einem Wasserunterbruch, der schliesslich zum Tod der Fische führte. Es entstand ein Schaden von mehr als 50'000 Franken für die Fischzucht.

Durch den Klimawandel wird das Wasser wärmer. Und knapper. Das tangiere die Fische stark, so Broje. Mit dem Wasser geht auch der Lebensraum der Fische den Rotten hinunter. Zudem brauche aufgrund des Klimawandels etwa die Landwirtschaft mehr Wasser. Die Verteilung des begrenzten Wassers werde in Zukunft immer wichtiger und schwieriger. Sicherzustellen, dass die Bachforelle in den Walliser Gewässern weiterhin Platz hat, sei künftig die grösste Herausforderung des WKSfV.

Neben dem Klimawandel macht den Fischern und Fischen auch der Umgang gewisser Industrieriesen mit Stoffen, die die Gewässer vergiften und vergiften, das Leben schwer. 1975 hielt die französisch-schweizerische Kommission zum Wasserschutz des Genfersees, CIPEL, in einem Bericht die Verschmutzung der Rhone von Visp flussabwärts fest. Von den 1930er- bis in die 1970er-Jahre liess Lonza kilo-



Die Mitglieder des Walliser Kantonalen Sportfischer-Verbands WKSfV trafen sich am Samstag zur Delegiertenversammlung in Fiesch. Bild: vzg

weise Quecksilber in die Abwässer fließen – noch heute sind Tausende Quadratmeter vergiftet.

2022 führte die Verschmutzung dazu, dass die «Gouille des Mangettes» in Monthey für die Fischerei gesperrt wurde. 2023 verbot der Kanton das Fischen im Stockalperkanal im Chablais. Die Fische waren mit Chemikalien kontaminiert. Das Verbot im Stockalperkanal brachte die Sportfischer um rund 25 Prozent der Fänge in Kanälen. Die Entgiftung wird Jahre dauern, so Broje.

«Fische sind Whistleblower», sagt Broje. Sie würden die Qualität des Wassers anzeigen. Wasser, in dem nicht nur die Fische leben, sondern auch Wasser, das getrunken und für die Bewässerung von Feldern und Gärten benutzt wird. Wasser, das vergiftet ist.

Der Schnydrigukanal zwischen Visp und Niedergesteln etwa ist für die Fischerei seit Jahren geschlossen. Er ist immer noch mit Quecksilber kontaminiert. Wie Broje sagt, würden

auch Chemikalien aus Pflegeprodukten oder Medikamenten die Gewässer verschmutzen. Dadurch, dass immer mehr Gewässer vergiftet sind, wird die Fischerei eingeschränkt. Die Fischer seien die Ersten, die von der Vergiftung betroffen sind, doch betreffe diese die ganze Bevölkerung. Verbandspräsident Broje fragt am Samstagvormittag in Fiesch: «Wann wird die Entgiftung beginnen?» Das Problem: Entgiften kostet Unmengen von Geld. Und in der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere frisst der Wolf zahlreiche finanzielle Ressourcen.

Die Mitgliederzahlen des WKSfV sind über die letzten Jahre stabil – rund 2500 Personen gehören dem Verband an. Das Interesse für den Sachkundenachweis sei sehr gross, so Broje, mehr als 400 Personen nahmen 2023 an den entsprechenden Kursen teil. Die Leute seien an der Fischerei interessiert – doch man habe ein Kommunikationsproblem, so Broje: «Wir bedauern, dass das öffentliche Interesse gegenüber der Fischerei manchmal sehr gering ist.» Oft wüssten die Menschen nicht, was der Sportfischer-Verband genau mache.

Der Walliser Kantonale Sportfischer-Verband WKSfV

Der Walliser Kantonale Sportfischer-Verband WKSfV fördert die Fischerei und schützt die Interessen der Walliser Fischerinnen und Fischer. Er fördert den Lebensraum von Wassertieren und Wasserpflanzen und schützt bedrohte Fischarten. Im Auftrag des Kantons zieht der WKSfV in seinen Fischzuchten Fische auf und besetzt mehr als 150 öffentliche Fischereigewässer mit rund 1,4 Millionen Jungfischen und 100'000 adulten Fischen.

Der WKSfV ist mit zwölf Sektionen und knapp 2500 Aktivmitgliedern einer der grössten Fischerverbände der Schweiz. Der WKSfV wurde 1928 aus verschiedenen Fischergruppen gegründet und besteht seit 1961 in seiner heutigen Form. Seit 2014 ist der WKSfV Mitglied des Schweizerischen Fischereiverbandes SFV. Der Verband arbeitet eng mit der kantonalen Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere zusammen.